

Förderverein für den Kindergarten

„Tausendfüßler“ in Wietzen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Förderverein Kiga Tausendfüßler“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wietzen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein will durch ideelle und materielle Hilfe den Kindergarten „Tausendfüßler“ in Wietzen unterstützen, der in der Trägerschaft der Samtgemeinde Marklohe liegt.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und finanzielle Unterstützung des Kindergartens (Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umweltschutz).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden für den Kindergarten verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ohne Entschädigung. Auslagen im Vereinsinteresse werden nur auf Anweisung des Vorstandes erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung.
- (2) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Die einzelnen Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und dessen Erträge.

- (4) Der Austritt ist schriftlich zum 31.07. eines Jahres möglich.
- (5) Auf Wunsch des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn das Mitglied kein Kind im Kindergarten (mehr) betreuen lässt (Einschulung, Abmeldung).
- (6) Bei Mitgliedern des Vorstandes endet die Mitgliedschaft, wenn kein Kind im Kindergarten betreut wird und sein Amt im Vorstand neu besetzt ist.
- (7) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins nach außen hin erheblich geschädigt oder dem Zwecke des Vereins außerhalb seiner Organe entgegenwirkt.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres, die Mitgliederversammlung ein.
- (2) Der/die Vorsitzende des Vorstandes - und bei dessen/deren Verhinderung sein/e Vertreter/in - leitet die Mitgliedsversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens zwei Wochen vorher einzuberufen. In Einzelfällen kann die Ladefrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Einladung wird im Kindergarten ausgehängt. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung ist Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

a) dem/der Vorsitzenden	}	
b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden	}	geschäftsführender
c) dem/der Schriftführer/in	}	Vorstand
d) dem/der Kassenwart/in	}	
- (2) Vertretungsberechtigt für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder jeweils gemeinsam handelnd mit dem/der Schriftführer/in oder dem/der Kassenwart/in.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 6 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
- (2) Fügt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig einem Dritten einen Schaden zu, so haftet dieses Vereinsmitglied persönlich und nicht der Verein für daraus entstehende Schäden.

§ 7 Prüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfer/innen. Diese prüfen den Eingang der Beiträge und Spenden und kontrollieren die zweckentsprechende Verwendung der vereinnahmten Mittel.
- (2) Während der ersten Mitgliederversammlung in jedem Kindergartenjahr berichten die Kassenprüfer und entlasten den Vorstand.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Mitgliedsversammlung und des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Niederschriften

- (1) Der/die Schriftführer/in führt über die Mitgliedsversammlungen, die Vorstandssitzungen sowie die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift. Sie ist vom/von Vorsitzenden und dem /der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 Geschäftsjahr und Gerichtsort

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
- (2) Gerichtsstand ist Nienburg.

§ 11 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ein Anspruch auf Rückzahlung der Spenden und Beiträge besteht nicht.
- (3) Spenden sind auf das für den Verein einzurichtende Konto einzuzahlen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliedsversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Marklohe, die es ausschließlich für den Kindergarten „Tausendfüßler“ in Wietzen zu verwenden hat. Schließt die Samtgemeinde Marklohe den Kindergarten „Tausendfüßler“ in Wietzen, ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit in Wietzen zu verwenden.

§ 14 Vereinsgründung

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 17.04.2007 in Wietzen beschlossen.

Wietzen, den 17.04.2007